



Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Eine Bestandsaufnahme

www.bitkom.org

bitkom

Herausgeber

Bitkom
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
Albrechtstraße 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Judith Steinbrecher | Bereichsleiterin Gewerblicher Rechtsschutz & Urheberrecht
T 030 27576-155 | j.steinbrecher@bitkom.org

Titelbild

© Yeko Photo Studio – Fotolia.com

Copyright

Bitkom 2015

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger (§§ 87 ff. UrhG)¹ – im Folgenden »das Leistungsschutzrecht« genannt – ist, kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode, im März 2013 trotz starker Kritik der involvierten Wirtschaftsverbände (BDI, Bitkom, eco u.v.m.²) sowie deutlicher Warnungen aus der Wissenschaft (MPI³, GRUR⁴, DAV⁵ etc.) verabschiedet worden.

Unter anderem wurde im damaligen Gesetzgebungsprozess und auch nach der Verabschiedung kritisiert, dass das Leistungsschutzrecht in dieser Form weder rechtlich noch ökonomisch zu rechtfertigen sei und zu erheblichen Kollateralschäden führen werde. Wenige Monate nach der Verabschiedung hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag⁶ angekündigt, das Leistungsschutzrecht in der nun laufenden Legislaturperiode hinsichtlich der Erreichung seiner Ziele zu evaluieren. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den aktuell im Bundestag beratenen Antrag der Opposition für die Aufhebung des Gesetzes⁷ nimmt Bitkom die Gelegenheit wahr, Fakten und aktuelle Bewertungen zur Zielerreichung des Gesetzes zusammenzufassen sowie Argumente aus dem Gesetzgebungsverfahren auf den Prüfstand zu stellen.⁸

1 Das Leistungsschutzrecht in §§ 87 ff. UrhG räumt den »Herstellern von Presseerzeugnissen« das Recht ein, »gewerbliche[n] Anbieter[n] von Suchmaschinen oder gewerbliche[n] Anbieter[n] von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten«, zu untersagen, »Presseerzeugnisse« online darzustellen, soweit es sich um mehr handelt als »einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte«.

2 [↗ Verbändeerklärung](#)

3 [↗ Stellungnahme des MPI](#)

4 [↗ Stellungnahme der GRUR](#)

5 [↗ Stellungnahme des DAV](#)

6 Koalitionsvertrag 18. Legislaturperiode, S. 107: »Eine Systematisierung der bislang nebeneinanderstehenden Rechtsregelungen zum Internet (Internetgesetzbuch) wird geprüft und in diesem Zusammenhang das Leistungsschutzrecht hinsichtlich der Erreichung seiner Ziele evaluiert.«

7 Entwurf eines »Leistungsschutzrechtsaufhebungsgesetzes«, [↗ Drs. 18/3269](#)

8 Die folgenden Ausführungen werden von unserem Mitgliedsunternehmen Bertelsmann SE & Co. KGaA nicht mitgetragen.

Leistungsschutzrecht, ...

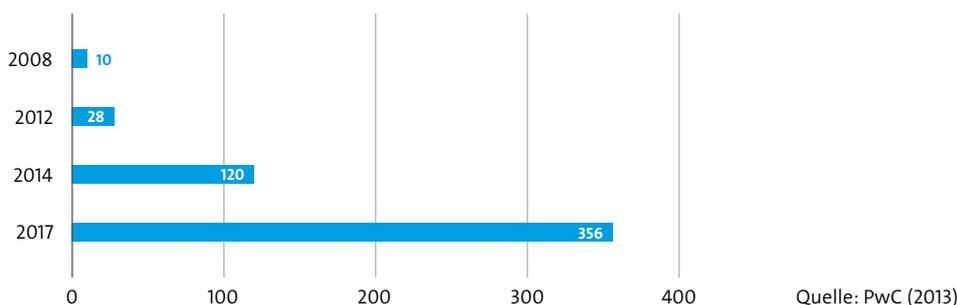
... um die wirtschaftlichen Perspektiven von Verlagen im Internet zu verbessern?⁹

Zwar ist unbestritten, dass viele Verlage mit Absatzrückgängen im Printgeschäft zu kämpfen haben. Der Umsatz, den Verlage durch ihre Online-Angebote generieren, steigt jedoch kontinuierlich. Durch Werbeanzeigen, Bezahlschranken, kostenpflichtige Applikationen und Investitionen in benachbarte Tätigkeitsfelder erschließen Verlage im Internet neue Erlösquellen.

- **Axel Springer im November 2014:** »... setzte den profitablen Wachstumskurs in den ersten neun Monaten des laufenden Geschäftsjahres fort. Die digitalen Geschäftsmodelle trugen mit kräftig steigenden Umsatz- und Ergebnisbeiträgen maßgeblich zu dieser Entwicklung bei. So entfielen im Berichtszeitraum mehr als 52 Prozent des Konzernumsatzes und nahezu 70 Prozent des Konzern-EBITDA auf die digitalen Aktivitäten.«¹⁰
- **PwC Strategy Ende 2013:** »Digital revenues have already been the growth driver of the creative sector over the last 10 years. In aggregate, the entire revenue uptake of € 30 billion can be attributed to digital, growing at a yearly rate of 11 percent. [...] online advertising [in the print publishing sector] has been continuously expanding.«¹¹

Digitale Vertriebs Erlöse der Zeitungen in Deutschland

2008 bis 2014 und Prognose für 2017 in Millionen Euro¹²



9 Gesetzesbegründung, [↗ Drs. 17/11470](#): »[...] muss der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern auf der einen Seite und kommerziellen Nutzern auf der anderen Seite neu ausbalancieren.«

10 [↗ Presseinformation](#) von Axel Springer

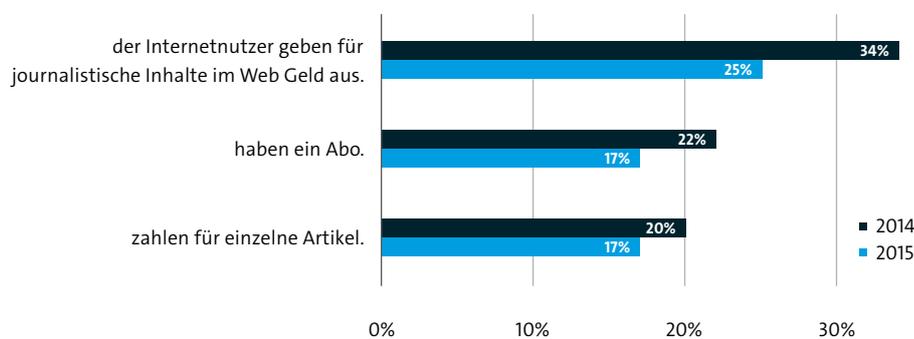
11 [↗ PwC-Studie](#) »The economic impact of digitization and the Internet on the creative sector in Europe«

12 PwC (2013); German Entertainment & Media Outlook 2013-2017, zitiert nach [↗ de.statista.com](#)

Auch Bezahlschranken führen zu immer höheren Umsätzen. So zahlte laut einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des Bitkom 2014 bereits jeder Dritte für journalistische Inhalte. 2013 war es nur ein Viertel der Internetnutzer.¹³

Ausgaben für Online-Journalismus steigen

Internetnutzer in Deutschland



13,60 €
2013

15,10 €
2014

geben Leser im Schnitt für redaktionelle Online-Angebote pro Monat aus.

Quelle: Bitkom Research 2013/2014

..., ein stark durchsetzbares Recht, das weder den Großen noch den Kleinen schadet und keine Innovationen ausbremst?

Die aktuell anhängigen Rechtsstreitigkeiten verdeutlichen: Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger hat erwartungsgemäß zu einem ganz erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit geführt. Nicht nur ist auf Grund des unklaren Gesetzeswortlauts fraglich, was genau der Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts ist und welche Handlungen vom Leistungsschutzrecht erfasst werden. Auch ist unklar, wer nach dem Gesetz berechtigt und wer verpflichtet ist. Schließlich äußern viele gravierende verfassungsrechtliche und europarechtliche Probleme. Über alle diese Fragen werden in den kommenden Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, eine Vielzahl von aufwändigen, teuren und langwierigen Rechtsstreitigkeiten geführt werden müssen.

Auch wenn Streitigkeiten im Urheberrecht nicht selten sind, ist doch der Dissens bei der Auslegung des Leistungsschutzrechts von ungewöhnlich grundsätzlicher Natur. Nicht zuletzt ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland entscheidend: Leidtragende solcher langwierigen Prozesse und damit verbundener Rechtsunsicherheit sind vor allem kleine und mittelständische Unternehmen sowie innovative Start-ups.

¹³ Bitkom-Studie, [Presseinformation](#)

- **Tobias Sasse, System-Ingenieur und Betreiber der Suchmaschine Unbubble.eu:** »Für alternative Suchmaschinen und News-Aggregatoren kann das Presseleistungsschutzrecht sicherlich existenzgefährdend sein. Darum bin ich der Überzeugung, dass, wenn die Politik weiterhin an dem Gesetz in dieser Form festhält, unweigerlich eine reihenweise Schließung alternativer Suchdienste in Deutschland zu erwarten ist und die Informationsfreiheit Schaden nimmt.«
- **Mikael Voss, tersee.de, ein deutsches Suchmaschinen-Start-up:** »Ein Rechtsstreit mit der VG Media hätte sich über Jahre hingezogen und unser Start-up unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in die Insolvenz geführt – und damit vier Jahre intensiver Forschungs- und Entwicklungsarbeit zunichte gemacht. Wir haben also darüber nachgedacht, die deutschsprachigen Medien aus unserem Suchindex zu tilgen und den Unternehmenssitz ins Ausland zu verlegen.«

Eine Reihe innovativer Unternehmen wurde aufgrund der Rechtsunsicherheit vor die Entscheidung gestellt, ihren Dienst sicherheitshalber substanziell zu beschränken oder gar einzustellen. Hier seien nur einige genannt:

- der Blog-Aggregator rivva¹⁴,
 - die Nachrichtensuchmaschine nasuma.de¹⁵,
 - NewsClub.de,
 - commentarist.de¹⁶,
 - DeuSu.de¹⁷,
 - die nicht-kommerzielle Presseschau Links.Historische¹⁸,
 - der Nachrichtendienst für Historiker res media,
 - die Nachrichtenagentur Radio Utopia¹⁹,
 - die Suchmaschine Unbubble.eu.
-
- **Tobias Sasse, System-Ingenieur und Betreiber der Suchmaschine Unbubble.eu:** »Unsere Suchmaschine blendet Snippets und Bilder von Presseprodukten aus, die von den VG-Media-Mitgliedern stammen. Außerdem wird jeden Tag geprüft, ob neue Mitglieder in den Listen der VG Media auftauchen. All das beansprucht Ressourcen, die ich natürlich lieber zur Verbesserung unseres Service einsetzen würde.«

14 [↗ Pressemeldung](#)

15 Meldung von [↗ nasuma.de](#)

16 Entsprechende [↗ Berichterstattung](#)

17 [↗ Webseite](#) von DeuSu.de

18 [↗ Blogbeitrag](#)

19 [↗ Pressemitteilung](#) von Radio Utopia

..., um eine Rechtsschutzlücke zu schließen?²⁰

Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde von nahezu allen Urheberrechtsexperten darauf hingewiesen, dass ein gesondertes Leistungsschutzrecht für Presseverlage mangels einer Rechtsschutzlücke nicht erforderlich ist. Presseerzeugnisse genießen auch ohne die §§ 87f ff. UrhG umfassenden rechtlichen Schutz vor ungefragten Übernahmen. Darüber hinaus haben die Presseverlage auch auf technischer Ebene (z.B. mittels robots.txt oder meta-tags) vollständige Kontrolle, ob und wie ihre Inhalte in Suchdiensten angezeigt werden.²¹ Da die Verlage aber von dem durch Suchmaschinen zugeführten Traffic profitieren, machen sie von diesen technischen Möglichkeiten keinen Gebrauch, sondern optimieren ihre Angebote in aller Regel, um möglichst prominent von Suchdiensten angezeigt zu werden.

..., um ein Marktversagen zu verhindern?

Das Leistungsschutzrecht wurde im Gesetzgebungsverfahren immer wieder mit einer schmarotzerhaften Auswertung von Verlagsserzeugnissen durch Suchmaschinen begründet. Diese Begründung blendet jedoch aus, dass die Verlage von Suchdiensten enorm profitieren und diese ausdrücklich wünschen. Allein von Google erhalten deutsche Presseverlage jeden Monat mehr als eine halbe Milliarden Klicks, die auf den Verlagswebseiten monetarisiert werden können und nach Schätzungen der US Newspaper Association zwischen 12 und 16 Cent wert sind.²² Ebenso berücksichtigt das Leistungsschutzrecht nicht, dass die Suchdienste eine aufwändige und originär eigene Leistung erbringen. Auf Forderungen der Verlage (vertreten durch die VG Media), für die Anzeige von Suchergebnissen entgeltliche Lizenzvereinbarungen abzuschließen, haben nicht nur in Anspruch genommene Portale damit reagiert, entweder für die betroffenen Verlagsserzeugnisse keine Snippets mehr anzuzeigen²³ oder diese überhaupt nicht mehr anzuzeigen.²⁴ Auch viele kleine Anbieter haben sich dafür entschieden, ihren Dienst entsprechend einzuschränken oder gar ganz einzustellen. Der Abschluss von Lizenzvereinbarungen für die Anzeige von Suchergebnissen widerspricht dem Geschäftsmodell von Suchmaschinen und der freien Linkstruktur des Internets. Zudem wäre es für Suchdienste unwirtschaftlich.

Die Entscheidungen von Suchmaschinen- und Portalbetreibern, die Ergebnisse von einzelnen Verlagen nicht mehr bzw. nur noch in begrenztem Umfang anzuzeigen, demonstriert zudem sehr deutlich, dass die angezeigten Ergebnisse nicht notwendig für das jeweilige Geschäftsmodell sind.

20 MdB Dr. Günter Krings (CDU) am 1. März 2013 im Bundestagsplenum, Plenar-Protokoll 17/226, 28226: »Mit dem heute zu beschließenden Leistungsschutzrecht für Presseverlage geht es nicht um mehr, aber auch nicht um weniger als die Schließung einer Lücke im Urheberrecht.«

21 Wenn die Verlage diese Optionen nicht wahrnehmen, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Vorschaubildern (Urteil vom 29.4.2010, I ZR 69/08) davon auszugehen, dass eine Einwilligung der Verlage in die Tätigkeiten von Suchdiensten besteht.

22 ↗ [Google Produkt-Blog](#)

23 So etwa Google.

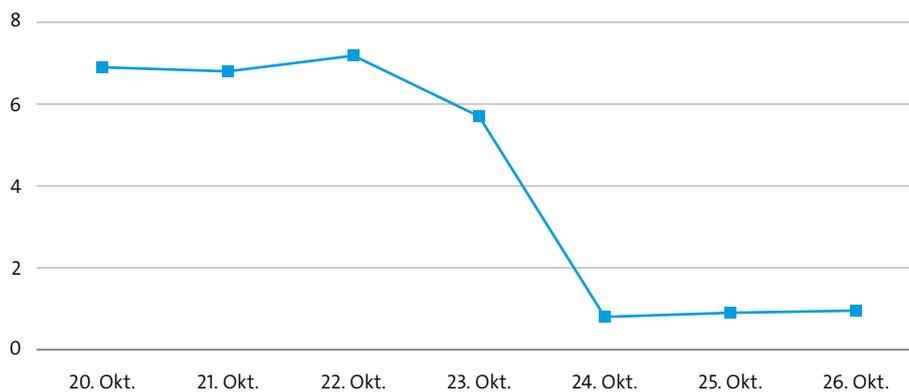
24 So etwa die Deutsche Telekom oder 1&1.

Umgekehrt hat sich gezeigt, dass die betroffenen Verlage in Deutschland von den Leistungen der Suchmaschinenbetreiber ganz erheblich profitieren und insofern die ökonomische Prämisse des Leistungsschutzrechts nicht tragfähig ist.²⁵

Die Mehrzahl der bedeutenden und online erfolgreichen Anbieter von Qualitätsjournalismus verzichten daher bewusst auf eine Geltendmachung dieses Rechts – so etwa Spiegel Online, Zeit.de, Sueddeutsche.de oder Heise.

Auswirkungen des Leistungsschutzrechts auf die Reichweite der welt.de auf den Ressortseiten von Google News²⁸

Die Grafik zeigt an, wie viele Einträge von welt.de auf den Ressort-Seiten von Google News vom 20. bis 26. Oktober 2014 durchschnittlich vorhanden waren.



Quelle: takevalue consulting

..., ohne eine ordnungspolitische Umverteilung vorzunehmen?

Die VG Media versucht durch eine Kombination aus Lizenzforderungen (gestützt auf §§ 87f ff. UrhG) auf der einen Seite und einer Beschwerde beim Bundeskartellamt zur Anzeigenpflicht auf der anderen Seite eine für die Anbieter kostenpflichtige Zwangslizenz zu konstruieren. Das Bundeskartellamt hat dieses Ansinnen mit deutlichen Worten zurückgewiesen und klargestellt, dass keine Verpflichtung von Suchmaschinenanbietern besteht, forderungsbelastete Inhalte in ihren Suchergebnissen anzuzeigen.²⁷

²⁵ Nachdem Google für vier Publikationen des Axel Springer Verlages für den Zeitraum von 2 Wochen im Rahmen der Anzeige von Suchergebnissen vorübergehend keine Snippets angezeigt hatte, bestätigte Axel Springer mit der kostenlosen Anzeige von Snippets einverstanden zu sein, da anderenfalls mit Verlust in siebenstelliger Höhe pro Jahr und Publikation drohten: [Presseinformation](#) von Axel Springer

²⁶ [Blogbeitrag](#)

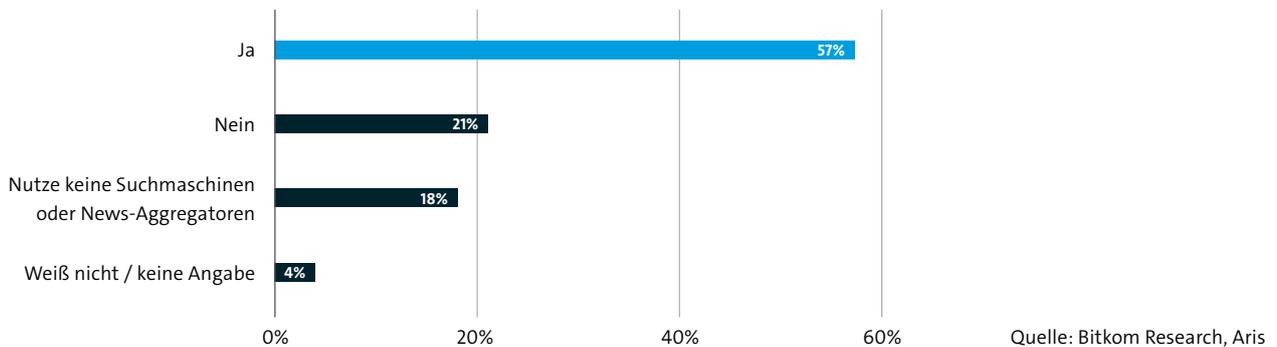
²⁷ [Meldung vom Bundeskartellamt](#)

..., ohne Schwächung des Verbraucherinteresses und Qualitätsverlust der Websuche?²⁸

In Deutschland hat die Einführung des Leistungsschutzrechtes dazu geführt, dass den Nutzern von Suchmaschinen die Suchergebnisse nicht mehr im gewohnten Umfang zur Verfügung gestellt werden (s.o.). Das Leistungsschutzrecht führt zu einer Reduzierung der Meinungs- und Informationsvielfalt.

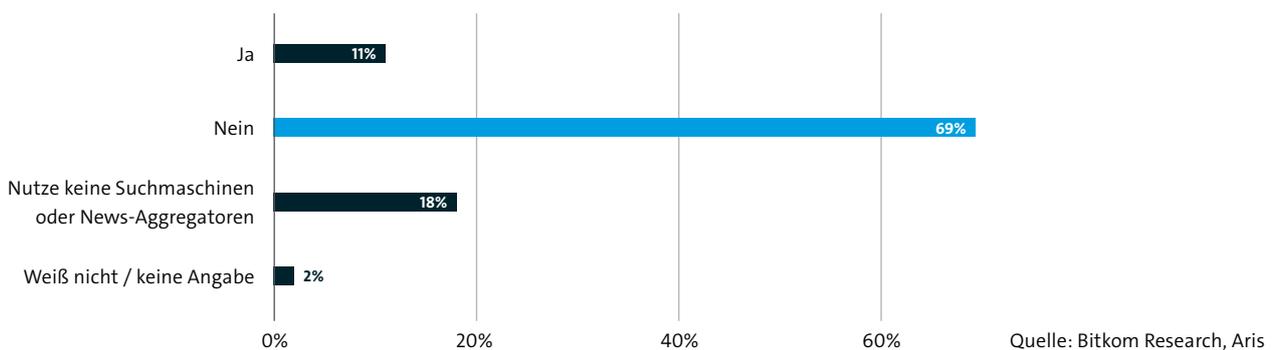
Viele halten die Snippets von Suchmaschinen für hilfreich.

Alle befragten Internetnutzer ab 14 Jahren (n=1.004)



Textausschnitte mit nur drei Wörtern reichen den Meisten nicht.

Alle befragten Internetnutzer ab 14 Jahren (n=1.004)



²⁸ Gesetzesbegründung, [Dr. 17/11470](#): »Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher. Ihre Rechte und Interessen werden durch das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht berührt.«

Dass an der Tätigkeit von Nachrichtensuchdiensten ein gesellschaftliches Interesse besteht, zeigen die Reaktionen auf die Schließung von Google News in Spanien als Folge einer ähnlichen gesetzlichen Regelung. Erste Untersuchungen haben gezeigt, dass unter der Einstellung von Google News insbesondere kleine Anbieter leiden.²⁹ Durch Suchmaschinen und News-Aggregatoren werden Nutzer gerade auf die Webauftritte kleiner, weniger bekannter Presseverlage aufmerksam, die sie sonst kaum direkt angesteuert hätten.

..., im Rahmen deutschen Verfassungsrechts?

Eine Verfassungsbeschwerde von Yahoo ist seit Juli 2014 beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Das Leistungsschutzrecht stößt, nicht nur nach Auffassung von Yahoo³⁰, auf gravierende verfassungsrechtliche Bedenken. So sei insbesondere durch die Beeinträchtigung zentraler Informationsmittler die Informationsfreiheit der Internetnutzer gefährdet (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG). Auch sei in die Medienfreiheit (Art 5 Abs. 1 S. 2 GG) und die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der betroffenen Informationsdienste (Art. 12 Abs. 1 GG) eingegriffen. Aufgrund der Vielzahl völlig unbestimmter Rechtsbegriffe verstoße das Leistungsschutzrecht zudem gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Schließlich ließe sich das Leistungsschutzrecht (zu Lasten der Urheber sowie anderer Content-Anbieter) nicht mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Einklang bringen.

..., im Einklang mit europäischem Recht?³¹

Dem deutschen Gesetzgeber wird vorgeworfen, mit der Verabschiedung des Leistungsschutzrechts gegen die Notifizierungspflichten aus den Richtlinien 98/34 (geändert durch Richtlinie 98/48) und 2006/116 verstoßen zu haben. Rechtsfolge einer fehlenden Notifizierung durch einen Mitgliedsstaat ist nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Unanwendbarkeit der entsprechenden Vorschrift. Zudem verstoße das Leistungsschutzrecht, wenn man es interpretiert wie die VG Media es tut, gegen die Haftungsprivilegien für Dienste der Informationsgesellschaft aus der eCommerce-Richtlinie (2000/31) sowie gegen den in der Urheberrechtsrichtlinie (2001/29) nieder-gelegten Maximalschutz im Urheberrecht.

Wie versucht die VG Media das Leistungsschutzrecht durchzusetzen?

Die Vorgehensweise der VG Media illustriert bei der Durchsetzung des Leistungsschutzrechts entscheidende Kritikpunkte am Regelungsrahmen für die kollektive Rechtewahrnehmung. Es sind aus diesem Grund mittlerweile zwei Beschwerden bei dem DPMA anhängig. Zudem führt

²⁹ ↗ [Zusammenfassung](#) der Untersuchung

³⁰ Siehe zum Beispiel die ↗ [Stellungnahme](#) von Prof. Spindler vom 16. Februar 2015 anlässlich einer Anhörung im Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz

³¹ Gesetzesbegründung, ↗ [Drs. 17/11470](#): »Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.«

der Zusammenschluss der Verlage im Rahmen der VG Media sowie die Art der Geltendmachung des Leistungsschutzrechts durch die VG Media zu kartellrechtlichen Bedenken. Ausdrücklich hat sich das Bundeskartellamt vorbehalten, das Zusammenwirken der gesellschaftsrechtlich an der VG Media beteiligten Verlage im Hinblick auf die Geltendmachung des Leistungsschutzrechts auf seine Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV hin zu untersuchen.³²

▪ **22. Mai 2014 – Aufforderung zum Abschluss eines Lizenzvertrages**

Einzelne Unternehmen werden von der VG Media schriftlich aufgefordert, Lizenzverträge abzuschließen. Wozu und in welcher Höhe ist dem Schreiben nicht zu entnehmen. Anfragen in Bezug auf die zugrunde liegende Rechtsposition und Erläuterungen, wie eine aus Sicht der VG Media mit dem Leistungsschutzrecht konforme Ausgestaltung von Suchergebnissen aussieht, bleiben unbeantwortet.

▪ **13. Juni 2014 – Tarifaufstellung ohne ökonomische Anhaltspunkte**

Rückwirkend zum 1. August 2013 veröffentlicht die VG Media einen Tarif.³³ Der Tarif enthält keine Anhaltspunkte für die Herleitung der Tarifhöhe oder die Bemessungsgrundlage. Ökonomische Planungssicherheit ist den in Anspruch genommenen Unternehmen nicht nur durch die Rückwirkung des Tarifs völlig genommen.

▪ **18. Juni 2014 – Anrufung der Schiedsstelle**

Ohne überhaupt in erläuternde Gespräche einzutreten, um die Grundlage der Forderung und Ansatzpunkte für die Höhe der geforderten Vergütung darzulegen, kündigt die VG Media gegen einzelne Unternehmen die Eröffnung von Schiedsverfahren medial an.³⁴

▪ **17. Oktober 2014 – Tarif wird aktualisiert – ökonomische Anhaltspunkte bleiben weiterhin aus.**

Der schließlich aufgestellte Tarif soll rückwirkend zum 1. Oktober 2014 gelten.

▪ **23. Oktober 2014 – Ungleichbehandlung durch Erteilung einer »Gratislizenz«**

Unter Verstoß gegen § 11 Abs. 1 UrhWahrnG wird die kostenfreie Einwilligung für die Nutzung (»Gratislizenz«) nur einem einzelnen Unternehmen erteilt. Von allen anderen in Anspruch genommenen Unternehmen wird auf Basis des Tarifs weiterhin eine Vergütung verlangt.

Bei der Abgabe der sog. »widerruflichen Gratiseinwilligungen« gegenüber Google hat sich gezeigt, dass die VG Media die Rechte aus §§ 87f ff. UrhG nicht – wie es für eine Verwertungsgesellschaft zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist – kollektiv und zur »gemeinsamen Auswertung wahrnimmt«

32 [↗ Schreiben des Bundeskartellamts](#)

33 [↗ Tarif](#)

34 [↗ Pressemitteilung der VG Media](#)

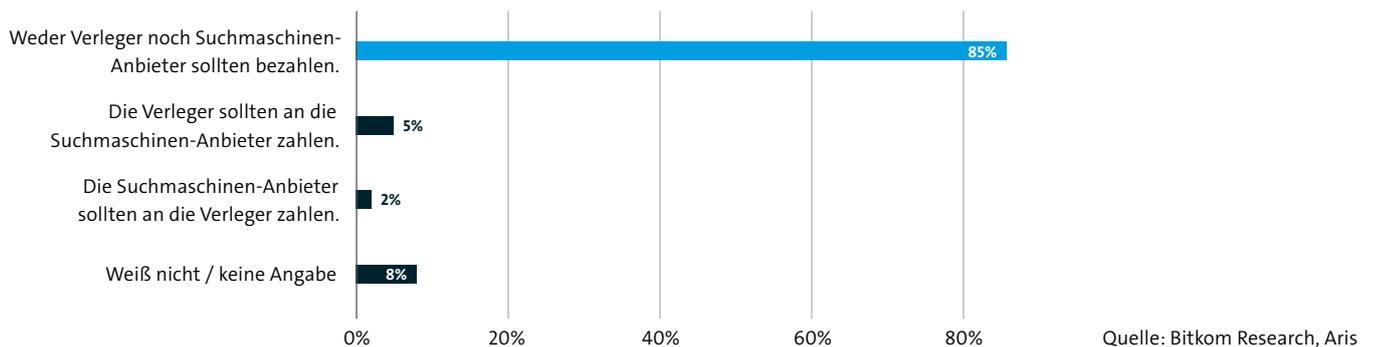
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 UrhWahrnG), sondern individuell und aufgrund von Einzelweisungen ihrer Wahrnehmungsberechtigten. Neben einer solchen Wahrnehmungspraxis kann der von der VG Media veröffentlichte Tarif »Presseverleger« keinen Bestand haben.

Und wie würden Sie entscheiden?

Bitkom hat eine repräsentative Gruppe an Internetnutzern gefragt, wer aus ihrer Sicht an wen zahlen sollte.

Nutzer lehnen Abgaben durch das Leistungsschutzrecht ab.

Alle befragten Internetnutzer ab 14 Jahren (n=1.004)



Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
T 030 27576-0
F 030 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

bitkom